

# **Satzung des Fördervereins der Sophie-Scholl-Grundschule Hailfingen**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sophie-Scholl-Grundschule Hailfingen“. Er ist alsbald ins Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Förderverein Sophie-Scholl-Grundschule Hailfingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg-Hailfingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 1. September bis 31. August.

## **§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlich und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.
- (2) Er unterstützt die Vorhaben der Sophie-Scholl-Grundschule Hailfingen, die nicht durch Mittel des Landes oder des Schulträgers abgedeckt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag soll schriftlich an den Ausschuss des Vereins gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags müssen die Gründe dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Ausschusses. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Mitglied durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne der Vorschrift ist regelmäßig ein grober Verstoß gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Ein unehrenhaftes Verhalten im unmittelbaren Zusammenhang mit Vereinsleben ist in der Regel ein wichtiger Grund für den Ausschluss.
- (5) Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung binnen zwei Wochen zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied durch Brief per "Einschreiben" zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung erheben. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

## **§5 Mitgliedsbeiträge, Spenden**

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Jedem Vereinsmitglied bleibt es unbenommen freiwillig einen höheren Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Schüler und Jugendliche sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.
- (3) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht für das ganze Geschäftsjahr.
- (4) In geeigneten Fällen kann der Ausschuss Ausnahmen von der Beitragspflicht bewilligen
- (5) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies ist keine Satzungsänderung.
- (6) Sowohl Vereinsmitglieder als auch Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, können den Verein durch Spenden fördern.

## **§6 Verwendung der Einnahmen**

- (1) Die Einnahmen (Jahresbeiträge und Spenden) sollen verwendet werden für:
  - a) Die Anschaffung von Gegenständen, für die der Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
  - b) Die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen.
  - c) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten und Aufenthalten im Schullandheim.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen entscheidet der Ausschuss.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Der Ausschuss
  - d) Die Kassenprüfer.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen, die nicht volljährig sind, sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Die Beratung und Beschlussfassung über die Grundzüge der Tätigkeiten des Vereins.
  - b) Vereinsangelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder Tragweite, die ihr vom Ausschuss im Einzelfall zugewiesen werden.
  - c) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Ausschuss und der Kassenprüfer.
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Ausschuss.
  - e) Wahl des Vorstandes.
  - f) Wahl der Mitglieder des Ausschusses.
  - g) Wahl der Kassenprüfer.
  - h) Festsetzung des Jahresbeitrags.
  - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
  - j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss des Ausschusses.
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Für die Zeit der gesetzlichen und beweglichen Ferientage ist eine Mitgliederversammlung nicht einzuberufen. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Ausschuss fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Rottenburg.
- (4) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ausschuss schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Behandlung von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten hinsichtlich der Einberufungsfrist, der Tagesordnung und der Ergänzung der Tagesordnung die Vorschriften des §9 Absatz 2 bis 4 entsprechend. In Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§11 Verhandlungsgrundsätze, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung öffentlicher Medien entscheidet der Ausschuss.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, bestimmen die anwesenden Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig davon wie viele Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. In der Regel wird offen abgestimmt. Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Für die Wahl der Vorsitzenden gelten die Vorschriften des § 15 entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen („einfacher Mehrheit“). Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer der Aussprache und des Wahlvorgangs einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen. Der Wahlleiter darf nicht selbst für ein Amt zur Verfügung stehen.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, zwischen welchen zwei Kandidaten die Stichwahl stattfindet. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.

## **§12 Vorstand**

- (1) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) In wichtigen Vereinsangelegenheiten und bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500€ ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, nur mit Zustimmung des Ausschusses tätig zu werden. Wenn die vorherige Zustimmung in dringenden Fällen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist die nachträgliche Genehmigung alsbald einzuholen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Für die Haftung gilt im Übrigen § 31 BGB mit der Maßgabe, dass der Vorstand bei fahrlässigem Handeln im Innenverhältnis von der Haftung frei gesprochen wird.

### **§13 Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand (Erster und zweiter Vorsitzender);
  - b) dem Schatzmeister;
  - c) dem Schriftführer;
  - d) dem Vorsitzenden des Elternbeirats kraft Amtes, sofern dieser nicht bereits in ein Vereinsamt gewählt ist, ansonsten ein weiterer Vertreter des Elternbeirates, der kein Vereinsamt ausübt;
  - e) dem Schulleiter kraft Amtes.
- (2) Neben den durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben haben die Mitglieder des Ausschusses den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Die Festsetzung der Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Ausschusses steht dem Ausschuss selbst zu. Die Vorschriften des § 12 Satzung bleiben hiervon unberührt.

### **§14 Zuständigkeit des Vorstandes und des Ausschusses**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
  - b) Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses.
  - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses.
  - d) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
  - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- (3) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte im Zusammenwirken mit dem Vorstand.
  - b) Führung der Vereinsgeschäfte durch die einzelnen Ausschussmitglieder im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.
  - c) Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - d) Erstellung der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung
  - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Absatz 2 der Satzung.
  - g) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 Absatz 3 der Satzung.
  - h) Beschlussfassung über den Ausschluss aus dem Verein nach § 4 Absatz 4 der Satzung.
  - i) Beschlussfassung in Beitragsangelegenheiten nach § 5 Absatz 6 der Satzung.
- (4) Für Rechtsgeschäfte mit einem einzelnen Geschäftswert von 5000€ ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. § 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Jährlich finden mindestens 2 ordentliche Sitzungen des Ausschusses statt. Sie werden vom Vorstand in entsprechender Anwendung von § 9 Absatz 3 Satz 1 der Satzung schriftlich einberufen.
- (6) Eine außerordentliche Sitzung des Ausschusses ist einzuberufen, wenn dies Interesse des Vereins liegt oder wenn mindestens vier Mitglieder des Ausschusses dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Entspricht der Vorstand nicht binnen einer Woche diesem Antrag, so können die Antragsteller den Ausschuss selbst einberufen. Nehmen die Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung

nicht teil, so bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, worunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes sein muss. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. § 11 Absatz 9 der Satzung gilt entsprechend.
- (8) Zu den Sitzungen des Ausschusses können Lehrer und Lehrerinnen eingeladen werden. Soweit diese nicht Mitglieder des Ausschusses sind, haben sie nur beratende Stimme.

### **§15 Wahl und Amtsdauer**

- (1) Der Vorstand und die sonstigen zu wählenden Mitglieder des Ausschusses werden auf ein Jahr gewählt.
- (2) Der Vorstand und die sonstigen zu wählenden Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Zu Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das durch die Wahl übertragene Amt.
- (4) Die Wahlen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Wiederwahl ist zulässig. Offenen und geheime Wahl sind möglich. Beantragt ein anwesendes Vereinsmitglied geheime Wahl, so ist geheim zu wählen.
- (5) Der Vorstand und die zu wählenden Mitglieder des Ausschusses sind jeweils einzeln zu wählen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (7) Treten beide Mitglieder des Vorstandes oder mehr als zwei sonstige zu wählende Personen des Ausschusses vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit der Gewählten dauert bis zur nächsten regulären Wahl.

### **§16 Schatzmeister und Kassenführung**

- (1) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins. Er ist Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben unverzüglich getrennt nach Belegen zu buchen und auf Verlangen den in Absatz 1 genannten Organe nachzuweisen.

### **§17 Schriftführer und Protokollierung**

- (1) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Dieses hat die Beratungsergebnisse und gegebenenfalls die Anträge und Beschlüsse festzuhalten.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Es soll das Datum seiner Fertigstellung enthalten. Die Protokolle sind zu den Vereinsakten zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses können jederzeit Einsicht in die Protokolle nehmen.

- (4) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann auf begründeten Antrag bei der Mitgliederversammlung Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung nehmen. Mit Zustimmung der Mitglieder kann die Einsichtnahme auch durch Verlesen des Protokolls, auch Auszügen, ersetzt werden.

### **§18 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Ausschusses und erstatten der Mitgliederversammlung vom Ergebnis Bericht.

### **§19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorschriften über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nach § 11 Absatz 3 und 4 der Satzung sind zu beachten.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§20 Vermögensbildung**

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nach § 2 Absätze 1 bis 4 der Satzung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung die nach § 19 Absatz 1 der Satzung einberufen ist.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Kommt kein Beschluss der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt es an den Träger der Schule. Dieser darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule, für Bildung und Erziehung und für soziale Betreuung der Schüler verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund als nach § 19 Absatz 1 der Satzung aufgelöst wird.

### **§21 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wird mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wirksam.

Geschehen in Rottenburg-Hailfingen, am

